

Leitantrag des Arbeitsausschusses 3 zu den Anträgen 771 und 771.01

Für den Fall der Ablehnung des Antrag 771.02 wird hilfsweise beantragt:

Die Kirchensynode 2019 ändert § 6 Absatz 4 ihrer Geschäftsordnung wie folgt (Änderungen im nachfolgenden Ordnungstext durch Durchstreichung bzw. Unterstreichung gekennzeichnet):

(4) Anträge und Gegenstände, die nach Beurteilung der Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen bereits auf einer Tagung der laufenden Synodalperiode behandelt wurden oder nicht in eine zulässige Form gebracht werden können, stellt das Präsidium zur Abstimmung durch die Synode über die weitere Behandlung, ~~es sei denn, das Präsidium stimmt im Ergebnis mit der Beurteilung der Synodalkommission überein. In Fällen übereinstimmender Beurteilung entscheidet das Präsidium, die weitere Behandlung abzulehnen.~~ Das Präsidium begründet zuvor gegenüber der Synode seine – übereinstimmende oder abweichende – Beurteilung. Eine einvernehmliche Beurteilung der anwesenden Mitglieder der Synodalkommission (§ 20 Abs. 5) gilt als Beurteilung der Kommission, soweit diese als Gesamtgremium keine Beurteilung vorgenommen hat.

Balhorn, 24.05.2019